



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zug, 30. Juni 2015 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) – Vernehmlassungsverfahren
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantonsregierungen im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Vorbemerkungen

Wir unterstützen die geplante engere Zusammenarbeit zwischen den Behörden, um die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verbessern. Wir lehnen aber neue Regelungen ab, die zusätzliche Aufgaben aufbürden bzw. Weisungen des SECO an das kantonale Kontrollorgan vorsehen.

Anträge

1. **Art. 11**
Die Bestimmung sei zu präzisieren bzw. die Praktikabilität dieser Bestimmung sei zu untersuchen.
2. **Art. 16 Abs. 2 (neu)**
Anstelle «Lohnkosten» ist die Präzisierung: «..verursachte Bruttolohnkosten des Arbeitgebers..» anzubringen.
3. **Art. 16a Abs. 2 (neu):**
Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.
4. **Art. 18a**
Die in Art. 18a vorgesehene gesetzliche Grundlage für eine Strafbarkeit von Arbeitgebern bezüglich der unterlassenen Meldung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Ausgleichskassen sei ersatzlos zu streichen.

- 5. Die Bemerkungen im erläuternden Bericht Seite 6 (Untertitel Kontrollen) und Seite 10 (Punkt 1.2.6) betreffend stark unterschiedliches Engagement der Kantone und den Zusammenhang zwischen deren Kontrolltätigkeit und der tatsächlichen Risikosituation müssen mit Fakten hinterlegt werden und können nicht als pure Behauptung stehenbleiben.**

Begründungen

Zu Antrag 1: Art. 11

Eine gegenseitige Informationspflicht unter den beteiligten Behörden ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Tragweite dieser Bestimmung ist jedoch unklar: Viele der genannten Behörden führen ein Massengeschäft durch. Eine Informationspflicht kann sich rasch zu einer Informationsflut ausweiten, welche dann zu einer Blockade jeglicher Verwaltungstätigkeit führen kann. Wir beantragen daher entweder eine klarere Bestimmung (wer mit wem in welchen Situationen welche Daten austauschen muss) oder diese Bestimmung auf ihre Praktikabilität untersuchen zu lassen.

Zu Antrag 2: Art. 16 Abs. 2 (neu)

Dank der Präzisierung sollten sich weitere Fragen der Definition erübrigen.

Zu Antrag 3: Art. 16a Abs. 2 (neu)

Wir wehren uns grundsätzlich – und im Speziellen erst recht – gegen eine weitergehende Zentralisierung. Auch wenn gemäss Art. 16a Abs. 1 Entwurf BGSA den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden soll und dies im erläuternden Bericht unter Punkt 2.10, Seite 16, noch durch den Zusatz «ein grosses Mass an Selbstbestimmung» verstärkt wird, trauen wir aus Erfahrung mit ähnlichen Konstrukten im Entsendegesetz (FLAM) und im Unfallversicherungsgesetz (ASA) diesem bundesbehördlichen Bekenntnis nicht. Die Tendenz zur inputgesteuerten Gleichmacherei ist zu gross und die Offenheit für entsprechende Gegenargumente zu klein. Schwarzarbeit hat eine stark lokale Ausprägung und muss zwingend mit dezentralen Mitteln und Strukturen bekämpft werden.

Der Hinweis im erläuternden Bericht Punkt 1.2, Seite 7, dass der Bund Hilfsmittel zur Verfügung stellt, kann auch seine Gültigkeit ohne Ausbau zur Weisungsbefugnis behalten.

Zu Antrag 4: Art. 18a

Wie dem erläuternden Bericht entnommen werden kann, hat die Meldepflicht von neuen Arbeitnehmenden innert 30 Tagen gemäss Artikel 136 AHVV für die Sozialversicherung faktisch keine praktische Bedeutung. Es handelt sich um eine blosser Ordnungsvorschrift. Der Bundesrat hat die gleiche Auffassung vertreten und daher auch in seinem Bericht über die Regulierungskosten in Erfüllung der Postulate Fournier und Zuppinger am 13. Dezember 2013 die Aufhebung der unterjährigen Meldepflicht in Aussicht gestellt.

Die unterjährige Meldepflicht gemäss Art. 136 AHVV ist somit unbestrittenermassen eine überflüssige administrative Massnahme. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb man das Unterlassen einer unnötigen Tätigkeit neu auch noch als Straftatbestand behandeln will. Die Zahl derjenigen Fälle, die alleine die Ausgleichskasse Zug dem kantonalen Kontrollorgan melden müsste, wäre jährlich mehrere tausend.

Der erzielte Nutzen, nämlich die Bekämpfung der Schwarzarbeit, steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die Kriminalisierung der schweizerischen KMU und die jährlich riesige Menge an Meldungen, vor allem durch unterjährige Meldungen, würde die Ausgleichskassen unnötig belasten und zudem eine Masse von unnötigen Strafanzeigen, welche nichts mit Schwarzarbeit zu tun haben, zur Folge haben.

Ausserdem hat der Ständerat am 27. November 2014 die Motion 14.3728 Niederberger angenommen, welche die Abschaffung von Artikel 136 AHVV verlangt. Diese Motion wird voraussichtlich auch im Nationalrat angenommen.

Zu Antrag 5

Es wäre sehr zielführend für die Prioritätensetzung der BGSA-Kontrollen, vom Bund zu erfahren, wie er die Risikosituation in den einzelnen Kantonen misst. Dies wäre für einen zielgerichteten und wirkungsvollen Vollzug sehr nützlich.

Weitere Bemerkungen

Zu Artikel 2

Wir sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einverstanden. Mit der grundsätzlichen Beschränkung auf die Privathaushalte wird das vereinfachte Abrechnungsverfahren auf seinen ursprünglichen Kerngehalt beschränkt.

Zu Artikel 87

Wir sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einverstanden. Eine Gesetzeslücke wird sinnvollerweise geschlossen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Zug, 30. Juni 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- AHV Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, Postfach 4032, 6304 Zug
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug